



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ramona Storm AfD**
vom 22.09.2025

Zwangseinweisungen in den Maßregelvollzug

In Deutschland gibt es pro Jahr rund 160 000 Zwangseinweisungen in den Maßregelvollzug. Gustl Mollath saß sieben Jahre gegen seinen Willen in der Psychiatrie wegen ihm angelasteter kleinerer Delikte.

Der ehemalige Polizist [REDACTED] sitzt bereits seit 5,5 Jahren in der psychiatrischen Abteilung des Bezirkskrankenhauses Lohr am Main wegen einer damals rauschmittelbedingten Psychose. Das Oberlandesgericht überführte seinen Gutachter, der Mitarbeiter der Klinik war, der Lügen im Gutachten, die dennoch zu einer Fortsetzung der Unterbringung führten.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Zwangseinweisungen gibt es pro Jahr in Bayern (bitte die Zahlen der letzten fünf Jahre aufführen)? 4
- 1.2 Wie lange verbringen zwangseingewiesene Personen, die nicht wegen eines Kapitalverbrechens untergebracht wurden, im Schnitt im Maßregelvollzug? 4
- 1.3 Was ist die längste Zeit, die jemand im Freistaat im Maßregelvollzug verbracht hat bzw. noch immer verbringt, der nicht wegen eines Kapitalverbrechens eingewiesen wurde (rückwirkend auf die letzten zehn Jahre bezogen)? 5
- 2.1 Wieso wird ein ehemaliger Polizist seit 5,5 Jahren im Maßregelvollzug festgehalten, obwohl der Auslöser für die Einweisung bereits besagte 5,5 Jahre zurückliegt? 5
- 2.2 Wieso ist es im Freistaat möglich, dass ein Gutachter, der Angestellter der oben genannten Maßregelvollzugseinrichtung bzw. des zugehörigen Klinikverbunds ist, ein Gutachten über einen dort einsitzenden Patienten ausstellt? 6
- 2.3 Wie erklärt der Freistaat, dass mit diesem Verhalten (Frage 2.2) im Bezirkskrankenhaus Lohr gegen eine Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts verstoßen wird (Gutachter darf nicht für Klinik oder im Klinikverbund arbeiten, Sachverständige müssen Externe sein – AZ 2BvR 2032/19)? 6

3.1	Gab oder gibt es Konsequenzen gegen die Einrichtung in Lohr, die mit der oben benannten Gutachterausswahl gegen diese Grundsatz-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verstoßen hat?	7
3.2	Wenn ja, welche?	7
3.3	Wenn nein, warum nicht?	7
4.1	Wieso hat es keine Konsequenzen für den in den Maßregelvollzug Eingewiesenen, wenn ein Richter des Oberlandesgerichts Bamberg feststellt, dass der Gutachter in seinem Gutachten gelogen hat (AZ: 1 Ws 494/23)	7
4.2	Wieso wird der Ex-Polizist, der seine Drogenabhängigkeit bereits vor Jahren überwunden hat, wie ein Kapitalverbrecher behandelt, während Kapitalverbrecher (z. B. Machetenmörder) Vollzugserleichterungen bekommen (www.sueddeutsche.de)?	7
4.3	Wie positioniert sich die Staatsregierung zum Vorwurf, dass es in Deutschland – und damit auch im Freistaat – laut der Kommission für „Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte“ (KVPM) zu Folter im Maßregelvollzug kommt (Elektroschocks, Fesselungen, Zwangsverabreichungen von Psychopharmaka mit starken Nebenwirkungen)?	8
5.1	Wieso gibt es keine/kaum staatliche Kontrollen der Maßregelvollzugseinrichtungen, wenn Patienten, die erkennbar nicht psychisch auffällig und auch keine Kapitalverbrecher sind, dort über Jahre hinweg untergebracht sind?	8
5.2	Wieso prüfen Gerichte nicht, ob Gutachten nach den Vorgaben entsprechend der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts erstellt wurden?	8
5.3	Wieso werden Vollzugserleichterungen davon abhängig gemacht, ob die Eingewiesenen Psychopharmaka, die teilweise starke Nebenwirkungen haben, einnehmen?	9
6.1	Welche Maßnahmen will die Staatsregierung dagegen ergreifen, dass es laut Prof. Dr. Ralf Eschelbach, bis 2024 Richter am Bundesgerichtshof, pro Tag zu mindestens 640 Fehlurteilen in Deutschland – und damit auch im Freistaat – kommt?	9
6.2	Gab es nach dem Fehlurteil gegen Gustl Mollath irgendwelche Konsequenzen, um derartige Menschenrechtsverstöße in Zukunft zu verhindern?	9
6.3	Wenn ja, welche?	9
7.1	Gibt es Pläne vonseiten der Staatsregierung, den im Maßregelvollzug untergebrachten Personen mehr Rechtssicherheit zu garantieren?	10
7.2	Wenn ja, welche sind das?	10
7.3	Wenn nein, warum nicht?	10

8.1	Welche außergerichtlichen Kontrollmöglichkeiten des Maßregelvollzugs gibt es derzeit?	10
8.2	Werden diese Kontrollmöglichkeiten regelmäßig angewandt?	11
	Hinweise des Landtagsamts	12

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 20.10.2025

Vorbemerkung:

Der Begriff „Zwangseinweisung“ ist kein Fachbegriff des Straf- oder Maßregelrechts. Im Kontext des Maßregelvollzugs wird eine Person durch richterliche Anordnung nach einer Straftat unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen untergebracht. Dies erfolgt im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens und nicht willkürlich oder „zwanghaft“ im umgangssprachlichen Sinne.

Bei Unterbringungen im Maßregelvollzug ist nach folgenden Rechtsgrundlagen zu unterscheiden:

- § 63 Strafgesetzbuch (StGB) – Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Dieser Paragraph regelt die Unterbringung schuldunfähiger oder vermindert schulfähiger Straftäter in einem psychiatrischen Krankenhaus, wenn aufgrund ihres Zustands die Gefahr besteht, dass weitere erhebliche rechtswidrige Taten begangen werden.
- § 64 StGB – Unterbringung in einer Entziehungsanstalt: Dieser Paragraph sieht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt vor, wenn eine Substanzkonsumstörung besteht und diese überwiegend ursächlich für die begangene Straftat war, wobei die Gefahr besteht, dass ohne Behandlung weitere Straftaten begangen werden.
- § 126a Strafprozessordnung (StPO) – Einstweilige Unterbringung: Dieser Paragraph ermöglicht die Anordnung einer einstweiligen Unterbringung im Ermittlungs- und Strafverfahren, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) begangen hat und dass seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet werden wird.

1.1 Wie viele Zwangseinweisungen gibt es pro Jahr in Bayern (bitte die Zahlen der letzten fünf Jahre aufführen)?

Anzahl der Aufnahmen im Maßregelvollzug in Bayern von 2020 bis 2024:

	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl Aufnahmen	1 653	1 564	1 411	1 494	1 078

1.2 Wie lange verbringen zwangseingewiesene Personen, die nicht wegen eines Kapitalverbrechens untergebracht wurden, im Schnitt im Maßregelvollzug?

Durchschnittliche Dauer der Unterbringung bei Entlassung im jeweiligen Erhebungsjahr (eine Aufteilung nach Delikten ist nicht möglich):

Rechtsgrundlage	2020	2021	2022	2023	2024
§ 63 StGB	5,91	7,19	7,90	7,79	7,03
§ 64 StGB	1,57	1,70	1,64	1,70	1,78

1.3 Was ist die längste Zeit, die jemand im Freistaat im Maßregelvollzug verbracht hat bzw. noch immer verbringt, der nicht wegen eines Kapitalverbrechens eingewiesen wurde (rückwirkend auf die letzten zehn Jahre bezogen)?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

2.1 Wieso wird ein ehemaliger Polizist seit 5,5 Jahren im Maßregelvollzug festgehalten, obwohl der Auslöser für die Einweisung bereits besagte 5,5 Jahre zurückliegt?

Der in der Anfrage erwähnte [REDACTED] ist aufgrund Urteils des Landgerichts Aschaffenburg vom 29. Juli 2020, rechtskräftig seit 12. Oktober 2020, sowie mehreren seitdem ergangenen Fortdauerentscheidungen der zuständigen Strafvollstreckungskammer in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB untergebracht.

Der Anordnung der Unterbringung des [REDACTED] lag zugrunde, dass dieser zahlreiche Straftaten – unter anderem aus dem Bereich der Körperverletzungs- sowie Widerstandsdelikte – begangen hatte, wobei [REDACTED] bei Tatbegehung infolge psychiatrischer Erkrankung schuldunfähig war. Ausweislich des gerichtlich erhaltenen Sachverständigengutachtens und nach den Urteilsfeststellungen besteht die primäre psychiatrische Erkrankung unabhängig von einem Drogenkonsum. Es lag gerade keine drogeninduzierte Psychose vor. Die Taten des Unterbrachten waren nach den Feststellungen des Gerichts zudem von einem besonderen Aggressions- und Gewaltpotenzial geprägt, sodass das Gericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 63 StGB bejaht hat.

Eine gesetzliche Höchstfrist für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus besteht nicht. Gemäß § 67e Abs. 1, Abs. 2 StGB prüft das Gericht regelmäßig, im Falle der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus mindestens einmal jährlich, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist. Gemäß § 67d Abs. 6 Satz 1 StGB erklärt das Gericht die Maßregel für erledigt, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder die weitere Vollstreckung unverhältnismäßig wäre. Die Vollstreckung der Maßregel kann zudem zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Unterbrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine erheblichen rechtswidrigen Taten mehr begehen wird, § 67d Abs. 2 Satz 1 StGB.

Mit vier rechtskräftigen Beschlüssen, zuletzt vom 21. Juli 2025, hat die zuständige Strafvollstreckungskammer jeweils die Fortdauer der Unterbringung angeordnet. Dabei kam das Gericht jeweils zu dem Schluss, dass die medizinischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus weiterhin vorliegen. Die psychiatrische Erkrankung des Unterbrachten besteht nach wie vor fort. Nach den Feststellungen des Gerichts besteht auch weiterhin die hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Unterbrachte außerhalb des Maßregelvollzugs im Zustand mindestens erheblich verminderter Schuldfähigkeit erhebliche, einschlägig rechtswidrige Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden, begehen wird und er deshalb für die Allgemeinheit weiterhin gefährlich ist.

Den gerichtlichen Entscheidungen lagen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 463 Abs. 4 Satz 1 StPO gutachterliche Stellungnahmen der Maßregelvollzugseinrichtung zugrunde. Bei der zweiten Fortdauerentscheidung ließ sich die zuständige

Strafvollstreckungskammer zusätzlich durch einen externen Sachverständigen beraten und holte ein entsprechendes Gutachten ein.

2.2 Wieso ist es im Freistaat möglich, dass ein Gutachter, der Angestellter der oben genannten Maßregelvollzugseinrichtung bzw. des zugehörigen Klinikverbunds ist, ein Gutachten über einen dort einsitzenden Patienten ausstellt?

2.3 Wie erklärt der Freistaat, dass mit diesem Verhalten (Frage 2.2) im Bezirkskrankenhaus Lohr gegen eine Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts verstoßen wird (Gutachter darf nicht für Klinik oder im Klinikverbund arbeiten, Sachverständige müssen Externe sein – AZ 2BvR 2032/19)?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gesetzliche Vorgaben für die Auswahl einer/eines Sachverständigen, die/der im Rahmen der Prüfung der Fortdauer der Unterbringung mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt wird, finden sich in § 463 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 StPO. Gemäß diesen Vorschriften soll nach jeweils drei Jahren und ab einer Dauer der Unterbringung von sechs Jahren nach jeweils zwei Jahren ein Gutachten einer/eines Sachverständigen eingeholt werden. Die/der hierfür beauftragte Sachverständige soll nach Satz 3 weder im Rahmen des Vollzugs mit der untergebrachten Person befasst gewesen sein noch in dem psychiatrischen Krankenhaus arbeiten, in dem sich die Person befindet, noch soll er das letzte Gutachten bei einer vorangegangenen Überprüfung erstellt haben. Die/der Sachverständige, die/der für das erste Gutachten im Rahmen einer Überprüfung der Unterbringung herangezogen wird, soll auch nicht das Gutachten in dem Verfahren erstellt haben, in dem die Unterbringung oder deren späterer Vollzug angeordnet worden ist. Mit Beschluss vom 14. Januar 2021, Az. 2 BvR 2032/19, hat das Bundesverfassungsgericht den Begriff desselben Krankenhauses in § 463 Abs. 4 Satz 3 Alt. 2 StPO konkretisiert. Danach ist eine Sachverständige bzw. ein Sachverständiger nicht als extern zu qualifizieren, wenn der Arbeitsbereich der/des Sachverständigen und die die Unterbringung vollstreckende Abteilung des psychiatrischen Krankenhauses zu einer betrieblichen Einheit gehören und zudem ein gemeinsamer Krankenhausträger sowie eine gemeinsame Rechtsform mit gemeinsamer Leitungs- und Verwaltungsebene bestehen.

Jenseits dieser gesetzlichen Vorgaben liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, ob und welche/welcher (externe) Sachverständige beauftragt werden soll.

Im Fall des ■■■■■ hat die zuständige Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 21. Juli 2025 die Einholung eines forensisch-psychiatrischen Sachverständigen-gutachtens zur Frage der Gefährlichkeit des ■■■■■ angeordnet. Mit der Erstellung des Gutachtens wurde ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie beauftragt, der in der Psychiatrischen Gutachtensambulanz eines Krankenhauses für Psychiatrie, Psychotherapie und psychosomatische Medizin tätig ist. Bei diesem Krankenhaus handelt es sich nicht um das Bezirkskrankenhaus Lohr am Main. Beide Krankenhäuser befinden sich zwar im selben Bezirk, es handelt sich aber um zwei getrennte Einrichtungen mit verschiedener Klinikleitung.

Die Auswahl der Sachverständigen obliegt den Gerichten in richterlicher Unabhängigkeit. Eine Überprüfung der Auswahl der Sachverständigen kann der Untergebrachte im Rechtsmittelwege herbeiführen.

3.1 Gab oder gibt es Konsequenzen gegen die Einrichtung in Lohr, die mit der oben benannten Gutachterausswahl gegen diese Grundsatz-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verstoßen hat?

3.2 Wenn ja, welche?

3.3 Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 2.2 und 2.3 wird verwiesen.

4.1 Wieso hat es keine Konsequenzen für den in den Maßregelvollzug Eingewiesenen, wenn ein Richter des Oberlandesgerichts Bamberg feststellt, dass der Gutachter in seinem Gutachten gelogen hat (AZ: 1 Ws 494/23)

Nach Mitteilung der Leitenden Oberstaatsanwältin in Aschaffenburg kann eine Feststellung des Oberlandesgerichts Bamberg im Sinne der Fragestellung anhand der Akten nicht festgestellt werden.

Die Frage 4.1 nimmt Bezug auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Bamberg vom 4. Januar 2024, mit der das Gericht die sofortige Beschwerde des Untergebrachten gegen einen Fortdauerbeschluss des zuständigen Landgerichts als unbegründet verworfen hat. Soweit die anwaltliche Vertreterin des Untergebrachten den damals vom Landgericht beauftragten Sachverständigen der Lüge bezichtigt hatte, hat sich das Oberlandesgericht Bamberg mit diesem Vorwurf explizit auseinandergesetzt und eine Lüge des Sachverständigen ausdrücklich verneint.

4.2 Wieso wird der Ex-Polizist, der seine Drogenabhängigkeit bereits vor Jahren überwunden hat, wie ein Kapitalverbrecher behandelt, während Kapitalverbrecher (z. B. Machetenmörder) Vollzugserleichterungen bekommen ([www.sueddeutsche.de](https://www.sueddeutsche.de/bayern/mainkofen-niederbayern-skandal-psychiatrie-flucht-kino-lux.Szap92bozqHnEQcYDeXyxV?reduced=true)¹)?

Den untergebrachten Personen darf die Freiheit nur so weit und so lange entzogen oder beschränkt werden, wie dies aus Gründen der Gefährdung der Öffentlichkeit erforderlich und gerechtfertigt ist. Aus verfassungsrechtlichen Gründen haben daher alle untergebrachten Personen einen Rechtsanspruch auf Lockerungen des Vollzugs, sobald zu erwarten ist, dass dadurch die Behandlung und die soziale Wiedereingliederung gefördert werden und die Lockerung nicht missbraucht wird.

1 <https://www.sueddeutsche.de/bayern/mainkofen-niederbayern-skandal-psychiatrie-flucht-kino-lux.Szap92bozqHnEQcYDeXyxV?reduced=true>

4.3 Wie positioniert sich die Staatsregierung zum Vorwurf, dass es in Deutschland – und damit auch im Freistaat – laut der Kommission für „Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte“ (KVPM) zu Folter im Maßregelvollzug kommt (Elektroschocks, Fesselungen, Zwangsverabreichungen von Psychopharmaka mit starken Nebenwirkungen)?

Die Staatsregierung weist den Vorwurf der Folter entschieden zurück. Der Maßregelvollzug in Bayern gewährleistet die Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte. Ziel ist stets die bestmögliche Behandlung und Resozialisierung der untergebrachten Personen unter Wahrung rechtsstaatlicher Prinzipien.

Der Maßregelvollzug in Bayern erfolgt auf Grundlage klarer gesetzlicher Bestimmungen des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG). Alle Maßnahmen unterliegen engen rechtlichen Voraussetzungen, sind gerichtlich überprüfbar und müssen verhältnismäßig sowie medizinisch indiziert sein. Eingriffe wie Fixierungen (Art. 25 Abs. 2 Nr. 2 BayMRVG) oder die Behandlung gegen den Willen der untergebrachten Person (Art. 6 Abs. 3 BayMRVG) sind nur nach strengen, vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Voraussetzungen zulässig und stehen unter einem richterlicher Genehmigungsvorbehalt.

Auch die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, die regelmäßig auch die Maßregelvollzugseinrichtungen in Bayern prüft, äußert sich in ihren Prüf- und Jahresberichten grundsätzlich positiv zu den rechtlichen Ausgestaltungen und dem Vollzug in den bayerischen Einrichtungen.

5.1 Wieso gibt es keine/kaum staatliche Kontrollen der Maßregelvollzugseinrichtungen, wenn Patienten, die erkennbar nicht psychisch auffällig und auch keine Kapitalverbrecher sind, dort über Jahre hinweg untergebracht sind?

Die Anordnung der Unterbringung ebenso wie die Aussetzung zur Bewährung bzw. die Erledigterklärung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung obliegt ausschließlich den Gerichten.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2.1 verwiesen.

5.2 Wieso prüfen Gerichte nicht, ob Gutachten nach den Vorgaben entsprechend der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts erstellt wurden?

Die Auswahl der/des Sachverständigen wird von den Gerichten unter Beachtung des §463 Abs. 4 StPO sowie den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts getroffen. Soweit nach Ansicht eines Untergebrachten die Auswahl der/des Sachverständigen fehlerhaft erfolgt sein sollte, stehen ihm Rechtsmittel gegen den Beschluss, mit dem die Fortdauer der Maßregel angeordnet wird, offen. Die Überprüfung des Beschwerdegerichts erstreckt sich auch darauf, ob die Auswahl der/des Sachverständigen den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hat.

5.3 Wieso werden Vollzugserleichterungen davon abhängig gemacht, ob die Eingewiesenen Psychopharmaka, die teilweise starke Nebenwirkungen haben, einnehmen?

Die Aussage, dass Vollzugslockerungen davon abhängig gemacht werden, ob untergebrachte Personen Psychopharmaka einnehmen, ist unzutreffend. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4.2 verwiesen.

6.1 Welche Maßnahmen will die Staatsregierung dagegen ergreifen, dass es laut Prof. Dr. Ralf Eschelbach, bis 2024 Richter am Bundesgerichtshof, pro Tag zu mindestens 640 Fehlurteilen in Deutschland – und damit auch im Freistaat – kommt?

Statistische Daten zur Häufigkeit von Fehlurteilen liegen der Staatsregierung nicht vor.

Die in der Strafprozessordnung verankerten Instrumente zur Sachverhaltsaufklärung ermöglichen es den Strafgerichten, die Wahrheit von Amts wegen umfassend zu erforschen, und tragen somit wesentlich zu einer Vermeidung von Fehlurteilen bei. Weiter können gerichtliche Entscheidungen im ordentlichen Rechtsmittelweg angefochten und hierdurch deren Überprüfung durch ein Rechtsmittelgericht herbeigeführt werden. In Bezug auf Reformmöglichkeiten betreffend die Strafprozessordnung wird auf die Antwort zu Frage 7.1 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Rene Dierkes (AfD) vom 20. März 2025 (Drs. 19/6472) verwiesen.

Das Staatsministerium der Justiz (StMJ) vermittelt darüber hinaus den in der Justiz Beschäftigten im Rahmen der qualitativ hochwertigen Aus- und Fortbildung die notwendigen Kompetenzen, um inhaltlich und rechtlich korrekte Entscheidungen zu treffen.

Hinsichtlich weiterer Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um Fehlurteile möglichst zu vermeiden oder frühzeitig zu korrigieren, wird auf die Antworten zu Frage 3.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Toni Schuberl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 25. August 2022 (Drs. 18/24430), zu Frage 7.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Rene Dierkes (AfD) vom 6. Februar 2025 (Drs. 19/6097) und zu Frage 8.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Rene Dierkes (AfD) vom 20. März 2025 (Drs. 19/6472) verwiesen.

6.2 Gab es nach dem Fehlurteil gegen Gustl Mollath irgendwelche Konsequenzen, um derartige Menschenrechtsverstöße in Zukunft zu verhindern?

6.3 Wenn ja, welche?

Die Fragen 6.2 und 6.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das StMJ hat sich in die angestoßene rechtspolitische Diskussion um die Reform der strafrechtlichen Unterbringung gemäß § 63 StGB bereits frühzeitig eingebracht. Nachdem im November 2013 die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister mit Zustimmung Bayerns die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform des Rechts der Unterbringung nach § 63 StGB gefordert hatte, wurde diese im Frühjahr 2014 – auch entsprechend einer Vereinbarung im Koalitionsvertrag der Großen Koalition vom 14. Dezember 2013 – eingesetzt. Bayern hat sich an der Arbeit der Arbeitsgruppe intensiv beteiligt. Darüber hinaus legte bereits im Juni 2014 der damalige Staatsminister der Justiz einen Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform

des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB vor. Zielsetzung des Gesetzentwurfs war die Stärkung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowohl im Anordnungs- als auch im Vollstreckungsverfahren sowie die Verbesserung der Qualität und die Erhöhung der Transparenz der Überprüfungsentscheidungen gemäß § 67e StGB im Vollstreckungsverfahren. Diesen Diskussionsentwurf hat Bayern als Beitrag in die Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingebracht.

Der von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorgelegte Diskussionsentwurf floss maßgeblich in einen Gesetzentwurf der Bundesregierung vom November 2015 zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB und zur Änderung anderer Vorschriften ein. Das sodann beschlossene Gesetz vom 8. Juli 2016 trat am 1. August 2016 in Kraft. Hierdurch wurden unter anderem folgende Änderungen im Recht der Unterbringung gemäß § 63 StGB bewirkt:

- § 63 Satz 1 StGB: Die Anforderungen für eine Unterbringung bei Anlasstaten aus dem Bereich der Vermögensdelikte wurden erhöht.
- § 63 Satz 2 StGB: Die Anforderungen an die Begründung der zu erwartenden erheblichen Straftaten bei nicht erheblichen Anlasstaten wurden erhöht.
- § 67d Abs. 6 StGB: Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit wurde durch gesteigerte Anforderungen an eine Fortdauer der Maßregel bei einer Unterbringung länger als sechs bzw. länger als zehn Jahre gestärkt.
- § 463 Abs. 4 Satz 1 StPO: Die in Bayern bereits etablierte Praxis, dass vor jeder Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung eine gutachterliche Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung einzuholen ist, wurde gesetzlich normiert.
- § 463 Abs. 4 Satz 2 StPO: Die Frist zur grundsätzlich obligatorischen Einholung eines externen Sachverständigengutachtens wurde auf drei Jahre, ab einer Unterbringungsdauer von sechs Jahren auf zwei Jahre verkürzt.
- § 463 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 StPO: Es wurden weitere Kriterien für die Auswahl des externen Sachverständigen durch das Gericht normiert.
- § 463 Abs. 6 StPO: Die Fälle, in denen der Untergebrachte zwingend anzuhören ist, wurden erweitert.

7.1 Gibt es Pläne vonseiten der Staatsregierung, den im Maßregelvollzug untergebrachten Personen mehr Rechtssicherheit zu garantieren?

7.2 Wenn ja, welche sind das?

7.3 Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die geltenden Gesetze, wie das Grundgesetz, das StGB, die StPO und das BayMRVG, garantieren ausreichenden Rechtsschutz von im Maßregelvollzug untergebrachten Personen.

8.1 Welche außergerichtlichen Kontrollmöglichkeiten des Maßregelvollzugs gibt es derzeit?

8.2 Werden diese Kontrollmöglichkeiten regelmäßig angewandt?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Maßregelvollzug in Bayern sind als außergerichtliche Kontrollinstanzen insbesondere die Fachaufsichtsbehörde (Art. 50 BayMRVG) sowie die Maßregelvollzugsbeiräte (Art. 52 BayMRVG) zu nennen.

Die Fachaufsicht über den Maßregelvollzug nimmt das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Amt für Maßregelvollzug wahr. Die Fachaufsichtsbehörde ist Ansprechpartnerin der untergebrachten Personen und ihrer Angehörigen sowie der Träger der Einrichtungen und der in den Einrichtungen beschäftigten Personen. Darüber hinaus prüft sie die Maßregelvollzugseinrichtungen mindestens einmal jährlich. Auch bestehen Berichtspflichten der Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen gegenüber der Fachaufsicht. Näheres kann den Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz (VVBayMRVG) unter Ziff. 38 entnommen werden.

Bei jeder Maßregelvollzugseinrichtung wird ein Maßregelvollzugsbeirat gebildet. Dieser besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der Vertreterin oder dem Vertreter, jeweils gewählt aus der Mitte des Landtags, und in der Regel bis zu drei weiteren Mitgliedern. Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr. Namen und Anschriften der Beiratsmitglieder werden den untergebrachten Personen bekannt gegeben. Die Mitglieder können die untergebrachten Personen in ihren Räumen aufsuchen; Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht. Näheres kann den VVBayMRVG unter Ziff. 39 entnommen werden.

Zudem steht den untergebrachten Personen das Recht zu, sich mit Petitionen an den Landtag zu wenden, um Anliegen oder etwaige Missstände vorzubringen und eine parlamentarische Überprüfung zu veranlassen.

Darüber hinaus prüfen auch weitere unabhängige Einrichtungen wie die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter und das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter (CPT), ein Organ des Europarates, regelmäßig bayerische Maßregelvollzugseinrichtungen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.